

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 20. November 2018

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Bürgern wird keine Frage gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.10.2018 gefassten Beschlüsse

Bürgermeisterin Annick Grassi teilt mit, dass aufgrund von § 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende in nicht öffentlicher Sitzung am 23.10.2018 gefassten Beschlüsse bzw. Beratungspunkte bekannt gemacht werden:

- Der Gemeinderat hat über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen.
- Der Gemeinderat hat die Preiserhöhung des Mitteilungsblattes ab 2019 zur Kenntnis genommen.
- Der Gemeinderat hat über eine Grundstücksveräußerung in Tumlingen beraten und beschlossen.
- Der Gemeinderat hat über eingegangene Vereinsanträge für 2019 beraten und beschlossen.

TOP 3

Ehrung langjähriger Blutspenderinnen und Blutspender in Waldachtal

Die Bürgermeisterin begrüßt hierzu alle Blutspender und Blutspenderinnen. Sie führt aus, dass das Blutspenden ein großer Beitrag zum Retten von Leben sei, da in Deutschland täglich eine sehr große Anzahl an Blutkonserven benötigt wird. Und 80% aller Menschen mindestens einmal im Leben auf Blutkonserven angewiesen seien.

Dafür gebührt allen Blutspenderinnen und Blutspendern großer Dank und Anerkennung. Sie alle sind Vorbilder für andere.

Frau Grassi bedankt sich an dieser Stelle neben allen Blutspendern der Gemeinde Waldachtal auch noch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern des DRK - Ortsverbands Waldachtal, die Jugendlichen mit eingeschlossen. Ohne dieses Engagement wären die Aktionen nicht durchführbar. Der Dank gilt auch der Blutspendezentrale für die Organisation.

Anschließend ehrt die Bürgermeisterin folgende Blutspenderinnen und Blutspender, welche neben der Urkunde und der Ehrennadel des DRK ein Weinpräsent der Gemeinde erhalten:

10 Blutspenden:

Brezing, Thomas
Fischer, Markus
Fischer, Dagmar
Krämer, Viktor
Otto, Lisa
Richter, Jana
Weißgerber, Gebhard

25 Blutspenden:

Kaupp, Andrea

50 Blutspenden:

Helbig, Christiane
Hornung, Elisabeth
Mäder, Manfred
Seid, Sieglinde

75 Blutspenden:

Kneule, Leander
Rothfuß, Karl Konrad

100 Blutspenden:

Koller, Stephan
Müller, Bernd
Pfau, Volker

TOP 4

Baugesuche

4.1 Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Flst.-Nr. 3271/2, Salzstetten, Seeweg 20

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ländle neu“ in seiner gültigen Fassung vom 16.10.2002. Der Anbau wird außerhalb des vorgesehenen Baufensters erstellt. Hierfür wird eine Befreiung benötigt. Der Ortschaftsrat Salzstetten hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Markus Fischer rückt wegen Befangenheit ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 3271/2, Salzstetten, Seeweg 20, zu. Der Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom Oktober 2018 und der angefügte Lageplan vom 18.10.2018.

→ einstimmig

4.1 Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss mit Aufbau von Dachgauben und Erstellung einer Doppelgarage auf Flst.-Nr. 261/0, Tumlingen, Albert-Schweitzer-Straße 9

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Martinskirchle“ in seiner gültigen Fassung.

Vorgeschrieben:

Dachgauben erlaubt ab DN 30°
Ansichtsmaß der Dachgaube 1,40 m
Garagenabstand zur Straße 4,50 m
Traufhöhe der Garage 2,50 m

Geplant:

vorhandene DN 28°
1,50 m
zwischen 3,00 m und 6,00 m
2,95 m

Hierfür werden Befreiungen benötigt. Der Ortschaftsrat Tumlingen hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss mit Aufbau von Dachgauben und Erstellung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 261/0, Tumlingen, Albert-Schweitzer-Straße 9, zu. Den Befreiungen hinsichtlich Zulässigkeit der Dachgauben, Ansichtsmaß der Dachgauben, Garagenabstand zur Straße und Traufhöhe der Garage wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 24.10.2018 und der angefügte Lageplan.

→ einstimmig

TOP 5

Entlastungskanal Sommerhalde/Waldgasse - Vergabe der Arbeiten

Die Kanäle in der Sommerhalde und im Kesselweg sind lt. Kanalplan hydraulisch überlastet. Durch die „Umhängung“ des Kanals in der Sommerhalde in Richtung Waldgasse wird sich die Situation verbessern. Im beigefügten Lageplan ist der Bereich in dem die Leitung neu verlegt wird dargestellt.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. 5 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Der Bieterspiegel ist als nicht-öffentliche Anlage beigefügt. Günstigste Bieterin ist die Firma Gebr. Stumpp aus Balingen zum Angebotspreis von brutto 165.242,14 €. Die Mittel sind im Haushalt eingeplant.

Gemeinderat Ganszki weist darauf hin, die jeweiligen Anlieger bei solch größeren Bauvorhaben mit den Begebenheiten eventueller Einschränkungen entsprechend zu benachrichtigen, sobald der Zeitrahmen feststeht.

Beschluss:

Die Arbeiten werden an die günstigste Bieterin, die Firma Gebr. Stumpp aus Balingen, zum Angebotspreis von brutto 165.242,15 € vergeben.

→ einstimmig

TOP 6

Attraktivierung Breitenbachtal - Vergabe der Arbeiten

Die Tiefbauarbeiten (Wegebau, Kabelverlegung, etc.) wurden öffentlich ausgeschrieben. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben. Der Bieterspiegel ist als nicht-öffentliche Anlage beigefügt. Günstigste Bieterin ist die Firma Lupold aus Vöhringen zum Angebotspreis von brutto 147.742,82 €.

Die Mittel wurden bereits im Haushalt 2017 eingeplant.

Beschluss:

Die Arbeiten werden an die günstigste Bieterin, die Firma Lupold aus Vöhringen, zum Angebotspreis von brutto 147.742,82 € vergeben.

→ einstimmig

TOP 7

Bebauungsplan „Hofäcker II - Erweiterung“ in Waldachtal-Tumlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

- Aufstellungsbeschluss

- Entwurfsbeschluss

- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu 1:

Der Bebauungsplan „Hofäcker II-Erweiterung“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für eine Wohnbebauung auf dem Flst. 110 in Waldachtal-Tumlingen. Für das Flst. 111 wird in diesem Zusammenhang der Bebauungsplan geändert. Da sich das Plangebiet an den im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und die maximale Grundfläche im Sinne des §19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung weniger als 10.000 m² beträgt, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB angewandt werden.

Die Vorsitzende weist explizit darauf hin, dass mit der Bebauung ein Abstand zum Gewässer „Schwabenwiesengraben“ einzuhalten und dieser im Bebauungsplan berücksichtigt ist.

Zu 3:

Die Beteiligung wird als öffentliche Auslegung und als Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt (gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich (§§ 13 b, 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB).

Beschlüsse:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hofäcker II - Erweiterung“ in Waldachtal-Tumlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB wird beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Hofäcker II Erweiterung“ wird gebilligt
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen

→ einstimmig

TOP 8

Bebauungsplan Dorfäcker I - 4. Änderung in Waldachtal-Salzstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- Aufstellungsbeschluss

- Entwurfsbeschluss

- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu 1:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Dorfäcker I“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf dem Grundstück Flst. 1705/5 schaffen. Da eine Nachverdichtung geplant ist und die maximale Grundfläche im Sinne des §19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung weniger als 20.000 m² beträgt, kann das beschleunigte Verfahren nach

§ 13 a BauGB angewandt werden.

Zu 3:

Die Beteiligung wird als öffentliche Auslegung und als Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt (gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich (§§ 13 b, 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB).

Beschlüsse:

1. Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Dorfäcker I“ in Waldachtal-Salzstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Dorfäcker I“ wird gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen

→ einstimmig

TOP 9

Bebauungsplan „Wohnen an der Waldach“

- Billigung des Entwurfs und Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Wohnen an der Waldach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Die Vorsitzende begrüßt hierzu den Architekt Herrn Karl-Helmut Röttgen und Carl-Philipp Kern von der Firma Kern.

Im Bereich des ehemaligen „Granzow“-Fabrikgeländes und der anschließenden Grundstücke ist entlang der Waldach eine neue Wohnanlage geplant. Im Zuge der Neubebauung soll der bisherige Gebäudekomplex abgerissen werden. Grundsätzliches Planungsziel ist die Errichtung eines gemischten Wohnquartiers – eine betreute Wohnanlage für Senioren und Behinderte, als auch Wohnen für Familie, Paare und Singles.

Im Bereich der Waldachstraße sind gewerbliche Nutzungen wie beispielsweise Logopädie, Physiotherapie, Friseur, o.ä. denkbar und angedacht. Im Anschluss soll in einem Gebäude eine ambulant betreute Wohngemeinschaft (bspw. Emilia-WG) entstehen.

Weitere barrierefreie und seniorengerechte Wohnungen, die aus der „Emilia-WG“ heraus betreut werden könnten, sollen im selben Gebäude vorgesehen werden. In von der Seniorenwohnanlage getrennten Gebäuden ist ein Wohnungsmix vorgesehen – eine Mischung aus Eigentums- und Mietwohnungen. Hier sollen für Familien, Paare und Singles entsprechende Wohnungsgrößen errichtet werden. Insgesamt könnten so ca. 26 bis 35 Wohnungen entstehen. Die Realisierung erfolgt ggf. je nach Bedarf in mehreren Bauabschnitten.

Um das Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich. Die Kosten des Verfahrens sowie für erforderliche Gutachten werden vom Investor übernommen.

Als Anlage sind ein Übersichtslageplan mit dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans, der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und die Textteile beigefügt.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern die Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Bebauungsplanverfahren „Wohnen an der Waldach“ soll daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB durchgeführt werden.

Gemeinderat Dr. Gerhard stellt die Frage nach der Gestaltung beim Zugang vom Außenbereich bzw. der Straße zum Gebäude aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Frau Grassi erklärt, dass die Straßenverkehrsbehörde die Zulässigkeit des Abbiegens nach links bereits bestätigt hat. Es müsse daher keine Veränderung vorgenommen werden.

Gemeinderat Dr. Richter erkundigt sich nach dem Zeitplan des Bauprojekts.

Herr Röttgen erwidert, dass dies nun maßgeblich von den Behörden abhängt. Er führt weiter aus, dass sobald alle Fragen zum Hochwasserschutz sowie Artenschutz geklärt seien, der Bauantrag gestellt werden könne. Dies strebe die Firma Kern zum Frühjahr 2019 an.

Frau Grassi ergänzt, dass die Renaturierung der Waldach parallel dazu läuft.

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Wohnen an der Waldach“ vom 26.10.2018 zu.
2. Für den Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Wohnen an der Waldach“ wird der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

→ einstimmig

TOP 10

Flussgebietsuntersuchung für die Waldach mit Hochwasserschutzkonzept für die Gemeinde Waldachtal und die Stadt Haiterbach

Als Ergänzung zum Starkregenrisikomanagement ist für die Waldach eine Flussgebietsuntersuchung sinnvoll. Entsprechend dem Vorschlag des Landratsamtes sollte die Untersuchung die Waldach im Gemeindegebiet Waldachtal, sowie die Waldach, den Haiterbach und den Stauchbach auf Gebiet der Stadt Haiterbach umfassen.

Im Rahmen einer Hochwasserschutzkonzeption soll der Oberlauf der Waldach sowie die Gewässer Haiterbach und Stauchbach auf den Gemarkungen Waldachtal und Haiterbach hydrologisch und hydraulisch untersucht und hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen bewertet werden.

Abschließendes Ziel ist es, eine gemeinsame Risikoanalyse für das Starkregen- und das Hochwasserrisikomanagement zu erstellen.

Für die Flussgebietsuntersuchung einschließlich Hochwasserschutzkonzeption liegt ein Honorarangebot des Büros Heberle in Höhe von brutto 118.827,45 € vor. Der voraussichtliche Zuschuss nach der Richtlinie Wasserwirtschaft beträgt 70 %. Der Eigenanteil für beide Kommunen liegt bei 35.648,24 €. In Absprache mit der Stadt Haiterbach soll das jeweilige Einzugsgebiet als Kostenschlüssel dienen. Das Einzugsgebiet auf Gebiet der Gemeinde Waldachtal ist 22,7 km² und auf Gebiet von Haiterbach 25,4 km². Der Eigenanteil der Gemeinde Waldachtal wäre somit 47,2 % = 16.825,97 €.

Bürgermeisterin Grassi betont, dass man sich mit dem Büro Heberle in guten Händen befinde, da das Büro hier bereits Erfahrungen bei der Durchführung einer solchen Kombination beider Untersuchungen mit einer Pilotkommune vorweisen kann.

Gemeinderat Schittenhelm erkundigt sich, ob die Untersuchung nur die Waldach oder auch andere Bäche miteinschließt und wie man das Projekt mit Kosten in Höhe von 120.000€ fortführend nutzen möchte.

Bürgermeisterin Grassi erklärt, dass im Rahmen der Starkregen-Risiko-Analyse das gesamte Einzugsgebiet der Gemeinde umfasst und untersucht werden soll. Die Untersuchung soll dann den Wasserfluss darstellen und die Risikopunkte aufzeigen. Sie führt weiter aus, dass sie es für ein sinnvolles Vorgehen hält, die Untersuchung zunächst von einem kompetenten Ingenieurbüro durchführen zu lassen um dann auf Grundlage des Ergebnis der Starkregen-Risikoanalyse bzw. der Flussgebietsuntersuchung fachlich beurteilen können, an welcher Stelle welche Maßnahmen insgesamt welche Auswirkungen haben.

Gemeinderat Ganszki erläutert, dass er eine kompetente Untersuchung als Grundlage für weitergehende Maßnahmen als gut und wichtig erachtet. Des Weiteren stellt er fest, dass der Eigenanteil für die Gemeinde, durch den Zuschuss und dem Zusammentun mit der Stadt Haiterbach, letztlich rund 17.000 € beträgt.

Frau Finkbeiner weist darauf hin, dass die Untersuchung auch als sinnvoll erachtet werden kann, vor dem Hintergrund, dass beispielsweise andere Gemeinden der Umgebung, hintereinander mit größeren Schäden aufgrund von Winterhochwasser zu kämpfen hatten. Sie führt abschließend an, dass momentan eben die Zuschüsse vom Land gewährt werden und dies für die Zukunft nicht sicher ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des Honorarangebots des Büros Heberle einen Zuschussantrag nach der Richtlinie Wasserwirtschaft für die Flußgebietsuntersuchung „Oberlauf Waldach“ zu stellen und die erforderlichen Haushaltsmittel für 2019 einzuplanen.

→ einstimmig

TOP 11

Neukalkulation der Gebühren und Neufassung der Gebührensatzung über den Betrieb der Erddeponie Hagenbuch in Tumlingen zum 01.01.2019

Das Deponievolumen der bestehenden Erddeponie Hagenbuch ist erschöpft, weshalb eine Erweiterung notwendig wurde. Das Landratsamt Freudenstadt hat für die Erweiterung eine abfallrechtliche Plangenehmigung erteilt. Die geplante Erweiterung erfordert eine Neukalkulation der Deponiegebühr.

Als Grundlage für die Neukalkulation dient die Kostenschätzung des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten. Die Gemeinde darf in diesem Bereich keine Gewinne erzielen, sie ist jedoch zur vollständigen Kostendeckung verpflichtet. Grundlage für die Kalkulation sind neben den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie auch die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. In die Neukalkulation der Deponie wurden Verluste aus Vorjahren einberechnet.

Die Gebühren wurden zuletzt 2009 kalkuliert und betragen derzeit 6,50 € pro Kubikmeter. Die Neukalkulation 2018 hat eine Gebührenobergrenze von 11,09 € pro Kubikmeter ergeben.

Gleichzeitig hat sich die Rechtsgrundlage bei der Abfallbeseitigung geändert, sodass eine komplette Neufassung der Erddeponiesatzung als sinnvoll erachtet wird.

Die Deponie wird im Auftrag der Gemeinde von der Firma Sturm und Müller aus Schopfloch betrieben.

Gemeinderat Dr. Gerhard erkundigt sich, ob es möglich sei, die Zufuhrmenge an Kubikmeter im Jahr zu steuern.

Frau Finkbeiner erklärt, dass es, abgesehen vom Preis, an sich nicht steuerbar ist. Sie führt weiter aus, dass im Hinblick auf die Erschließung des Neubaugebiets in Tumlingen/Hörschweiler davon auszugehen sei, dass in den nächsten Jahren mit einem Anstieg der jährlich durchschnittlich rund 6000 Kubikmeter an Zufuhrmenge, auch aufgrund der Hanglage des Neubaugebietes, gerechnet werden müsse.

Gemeinderat Fischer fragt nach den Preisen von Erddeponien in umliegenden Gemeinden. Frau Finkbeiner erwidert, dass der Preis pro Kubikmeter zwischen den Erddeponien in der Umgebung stark variiert. Sie führt weiter aus, dass man sich mit den angedachten zehn Euro vergleichsweise im oberen Bereich befindet.

Gemeinderat Schittenhelm erkundigt sich, ob man zur Annahme von gewerbebetrieblichen Zufuhren verpflichtet sei.

Frau Finkbeiner bestätigt dies, erklärt jedoch gleichzeitig, dass bei größeren Mengen aus Kostengründen darauf geachtet wird, in der Nähe einen Platz zum Auffüllen zu finden.

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat Waldachtal macht von seinem Ermessen Gebrauch und beschließt die Kalkulation der Erdaushubbenutzungsgebühren für die Erddeponie Hagenbuch.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Erddeponiegebühren zum 01.01.2019 von 6,50 € auf 10,00 € je Kubikmeter zu.
3. Der Gemeinderat macht weiterhin von seinem Ermessen Gebrauch und beschließt die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Bodenaushub:

→ einstimmig

**Gemeinde Waldachtal
Landkreis Freudenstadt**

**Satzung
über die Entsorgung von Bodenaushub
vom 20. November 2018**

Aufgrund den §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1, § 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Waldachtal zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998/12.11.1998 hat der Gemeinderat am 20. November 2018 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Grundlagen**

- (1) Der Landkreis Freudenstadt hat mit Vereinbarung vom 03.11.1998/12.11.1998 der Gemeinde Waldachtal die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert (Bodenaushub) ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Waldachtal betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtungen und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponien) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde Waldachtal ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen.
- (5) Folgende Bodenaushubdeponien werden betrieben:

Deponie Hagenbuch im Ortsteil Tumlingen

- (6) Das Einzugsgebiet der einzelnen Deponien wird wie folgt festgelegt:
Deponie Hagenbuch für die Ortsteile Cresbach, Hörschweiler, Lützenhardt, Salzstetten und Tumlingen.

**§ 2
Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung, welcher im Gemeindegebiet gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung angefallen ist.
- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.

- (3) Die Gemeinde Waldachtal ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

II. Betrieb der Bodenaushubdeponien

§ 3

Betrieb und Anlieferung

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponien wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde Waldachtal keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Gemeinde Waldachtal wie auch der Unternehmer ist berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Gemeinde Waldachtal wie auch der Unternehmer ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 4

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde Waldachtal kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 2 Abs. 1 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Bodenaushubdeponie befördert und der Gemeinde Waldachtal dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

§ 5

Eigentumsübergang

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Waldachtal über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Waldachtal ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde Waldachtal betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde Waldachtal auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde Waldachtal haftet unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz und der Bestimmungen des Gesetzes über die Umwelthaftung für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie(n) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Waldachtal erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt **10,00 €** pro m³ Bodenaushub. Angefangene m³ werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.
- (4) Der Betreiber erhebt im Namen der Gemeinde die Benutzungsgebühr und ist auch berechtigt diese einzuziehen.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Erklärungspflicht

Die Gebührensschuldner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde Waldachtal, wie auch dem Unternehmer (§1 Abs.4 dieser Satzung), Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde Waldachtal kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 10

Schätzung

- (1) Soweit der Betreiber die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührensschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 11

Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Die Gebührensschuld wird bei Kleinmengen bis 10 m³ mit der Anlieferung fällig und ist vor Ort an das Deponiepersonal/Betriebspersonal zu entrichten.
- (3) Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid.

In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Kostenerstattung

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie (z. B. Verschmutzungen auf Zu- und Abfahrtswegen, die vom Verursacher nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden) der Gemeinde Waldachtal zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Waldachtal angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 €.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde Waldachtal vom 8. Dezember 2009 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Waldachtal, den 20. November 2018

Gez.

Annick Grassi
Bürgermeisterin

TOP 12

Änderungssatzung der Vergnügungssteuer in Waldachtal

Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die auf dem Gebiet der Gemeinde Waldachtal an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellt werden.

Die Vergnügungssteuer ist als Lenkungssteuer vorgesehen und soll das Ansiedeln und Betreiben der Spielgeräte erschweren. Die Steuer soll so der Spielsuchtgefahr entgegenwirken. Die Anzahl der vorhandenen Spielgeräte hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

2015 waren auf dem Gemeindegebiet 11 Geräte vorhanden. 2018 ist die Anzahl auf 23 Geräte angestiegen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Vergnügungssteuersatz auf die jährliche Bruttokasse mit 25% ab dem 01.01.2019 festzulegen. Hierbei handelt es sich um den vom VGH bestätigten Höchstsatz der Vergnügungssteuer in Baden-Württemberg.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Änderungssatzung zu § 7 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung wie folgt:

→ einstimmig

Gemeinde Waldachtal Landkreis Freudenstadt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2015, zuletzt geändert 23.02.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldachtal am **20.11.2018** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel I

§ 7 Steuersatz Absatz 1 – erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **25 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. **Negative Einspielergebnisse des einzelnen Apparates im Kalendermonat sind mit dem Wert 0,00 € anzugeben.**
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 GlüG: 250,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 150,00 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt ab **01.01.2019** in Kraft.

Waldachtal, 20. November 2018

Gez.

Annick Grassi
Bürgermeisterin

TOP 13

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeisterin Grassi gibt bekannt, dass der Termin für den Bürger-Workshop in Waldachtal im Rahmen des Projekts „Digital Black Forest“ aufgrund von Schwierigkeiten und Engpässen der Druckerei beim Druck der Einladungen, auf Montag, den 03.12.2018 um 19 Uhr im Haus des Gastes verschoben worden ist. Eine Einladung an alle Haushalte folgt.

Die endgültigen Termine der Bürger-Workshops sind folglich:

Workshop 1 (Altensteig)
Bürger-Workshop am Dienstag, 27.11.2018, 19 Uhr

Workshop 2 (Ebhausen)
Bürger-Workshop am Donnerstag, 29.11.2018, 19 Uhr

Workshop 3 (Waldachtal):
Bürger-Workshop am Montag, 03.12.2018, 19 Uhr

Workshop 4 (Glatten)
Bürger-Workshop am 05.12.2018, 19 Uhr

TOP 14

Anfragen

Gemeinderat Ganszki erkundigt sich nach den Kabelbaumaßnahmen zwischen Salzstetten und Tumlingen.

Bürgermeisterin Grassi erklärt, dass die Sparkassen IT Pforzheim hier zur Erschließung der Funkmasten Glasfaser verlegt. Anschlüsse von eventuell einzelnen Gewerbetunden sind der Gemeinde dabei nicht bekannt.